

Nachmittags und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderung in der Sekundarstufe I & II: Gnade, Almosen, aber rechtlos.

Lebensgeschichten für die Probleme bei Nachmittags und Freizeitbetreuung

Vielen Dank an die Eltern, die mit den folgenden Beschreibungen Einblick in ihr Leben gewähren. Diese Eltern haben ein Kind mit einer Behinderung. Nicht die Behinderung ihrer Söhne und Töchter ist das Besondere, sondern die fehlende Nachmittags- und Ferienbetreuung.

- Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird der sozial-inklusive Aspekt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, vorenthalten.
- Väter und häufig vor allem Mütter können nicht arbeiten gehen, und dies führt häufig zu prekären Lebenssituationen.

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“, so Artikel 7 der Bundesverfassung.

Im Artikel 19 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird zu „unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ festgeschrieben:

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderun-

gen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass ...

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Von dem verfassungsmäßig verbrieften Recht bleibt in der Praxis nicht viel übrig, der Rechtsstaat Österreich bekommt ein schlechtes Zeugnis. Weshalb? Das erfahren Sie nun in den folgenden Fallbeschreibungen, die uns Eltern geschickt haben. *(Es wird darauf hingewiesen, dass alle Namen geändert bzw. entfernt wurden).*

Fall 1

Wir sind eine Familie mit zwei Kindern, 10 und 12 Jahre alt. Unser jüngerer Sohn hat seit dem dritten Lebensjahr die Diagnose Frühkindlicher Autismus und benötigt aufwändige Therapien und persönliche Assistenz in allen Bereichen, wo soziale Interaktion erforderlich ist. Da sich seine neurologische Störung auch fallweise durch herausforderndes Verhalten zeigt, ist der hohe Betreuungsaufwand notwendig, um ihm die gleichen Chancen im Alltag zukommen zu lassen.

Nach langer Behörden-Wartezeit bekamen wir erst in der vierten Klasse Volksschule einen integrativen Hortplatz. Für das kommende Schuljahr wurde uns seitens MA 10 mitgeteilt, dass es weder einen rechtlichen Anspruch, noch einen geeigneten Platz für ihn gäbe. Vorenthalten hat man uns die Auskunft, dass die MA 56 für die Nachmittagsbetreuung in der Sekundarstufe zuständig ist. Da der dritte Wiener Gemeindebezirk in Bezug auf Hortplätze unterversorgt ist, haben sogar private Hort-Einrichtungen abgesagt.

Unsere ganze Familie wäre daher ab September vor einem enormen Problem gestanden. Wie viele andere Kinder in seinem Alter und wie auch sein großer Bruder will **auch unser Sohn eine Freizeitgestaltung am Nachmittag mit Freunden und Freundinnen**, wo er auch mit Unterstützung oder seine Hausübungen machen kann. Es ist undenkbar und unverantwortlich, ihn alleine zu lassen, alleine den Schulweg gehen und ohne Aufsicht eines Erwachsenen den Nachmittag verbringen zu lassen.

Erst nach einer schriftlichen Intervention bei der zuständigen Stadträtin, dem Stadtschulratspräsident und dem Landesschulinspektor für Inklusion konnte für uns eine Insellösung gefunden werden:

Im ersten Schritt wurde uns ein anderer Schulstandort in einem anderen Bezirk vorgeschlagen. Das war für uns insofern unzumutbar, weil wir bereits in der Vorbereitung des Schulwechsels zur Mittelschule zusammen mit den LehrerInnenteams waren.

Bekannterweise ist jede Planänderung und Umstellung für Kinder mit autistischer Wahrnehmung ein elementares Problem. Außerdem wäre die Unterbringung z.B. in der Caritas Am Himmel fahrtentechnisch eine zu große Entfernung gewesen.

Letztendlich darf unser Sohn **ausnahmsweise** und nur für ein weiteres Jahr in dem Hort, den er jetzt besucht, bleiben. Dafür wurde der letzte noch freie reguläre Hortplatz in einen integrativen umgewidmet.

Wir sind den Behörden dankbar für die Lösung, finden aber generell unhaltbar, dass man nur bei **massivem Appell an die höchsten Stellen** und unter Berufung auf die Bundesverfassung ausnahmsweise zu seinem Recht kommt. Wir bekamen die Insellösung, viele andere werden abgewiesen.

Fazit:

Bislang gilt für alle Kinder: Kein Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung! Aber Kinder ohne Behinderung können selbstverständlich zum Nachmittagsbetreuungsangebot angemeldet werden und erhalten in beinahe allen Fällen einen Platz. Gleiches gilt für Kinder mit Behinderung nicht! Ist das nicht offen diskriminierend?! Eltern die kämpfen, die Druck ausüben, erhalten für ihren Sohn oder ihre Tochter eine Insel-lösung. Was ist mit Eltern, die das nicht können?

Fall 2 (wurde uns von einem anderen Vater und nicht von den betroffenen Eltern geschrieben)

*Eine NMS bietet am Vormittag inklusiven und mehrstufigen Unterricht an. Der 10 jährige Franz (Name geändert) war bis dato in der inklusiven Nachmittagsbetreuung des Vereines Wiener Kinder- und Jugendbetreuung. Nun müsste die MA 56 für eine Nachmittagsbetreuung sorgen. Es wird ein Platz im Sonderhort angeboten. Allerdings nur bis 11 Jahre – **ABER Franz ist recht klein – do wea ma scho wos deichseln ...** Eigentlich hätte er einfach weitergehen sollen – aber Eltern von Kindern ohne Behinderung haben sich beschwert, dass die Gruppe, in der Franz ist, eine zweite Betreuerin hat und Franz ja gar nicht mehr da sein dürfte ... im Sonderhort oder jetzt Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS), gibt es diese Kontrolle von „empathischen“ Eltern nicht, denn dort sind eh keine Kinder ohne Behinderung!*

*Am Dienstag ist Nachmittagsunterricht – **eine Stunde Pause** – da wird Franz von der NMS zum ZIS **per Fahrdienst zum Essen geführt (ca. einen Kilometer Distanz) und nach einer Stunde wieder retour zum Nachmittagsunterricht** und dann wieder retour. **Muss schön für ihn sein – er wird ausgesondert.***

Fazit:

Ausgrenzung geschieht nicht nur durch fehlende gesetzliche Grundlagen, mangelnden Willen und Kenntnis der Behörden, sondern auch durch eine ablehnende Haltung durch andere Eltern, der das Schulsystem nichts entgegensetzt. *Schulische Inklusion bis zu Mittag – und dann?*

Fall 3 (wurde uns vom gleichen Vater, wie in Fallgeschichte 2, und nicht von den betroffenen Eltern geschrieben)

*Einem Mädchen geht es genauso wie Franz (Anm. siehe Anfang Lebensgeschichte 2), aber in der Zwischenzeit wird auf Grund einer Elterninitiative Nachmittagsbetreuung an der NMS angeboten – die Eltern des Mädchens freuen sich, denn sonst hätte die Mutter ihren Job aufgeben müssen, um ihre Tochter zu betreuen. Als die Mutter (mit Migrationshintergrund) die Betreuung annehmen will, wird auf sie Druck ausgeübt – „**Naja Sie wissen schon, dass die LehrerInnen nur wegen ihrer Tochter jetzt mehr arbeiten müssen ...**“ oder „**Wir wissen, dass für Ihre Tochter der Sonderhort doch eigentlich geeigneter ist ...**“ – sie gibt klein bei und kündigt ihren Job....*

Fazit:

Auch wenn Sonderlösungen gut gemeint sind und von „oben“ verordnet werden, können diese in der Praxis aufgrund von z.B. fehlenden oder knappen personellen Ressourcen zu einem Problem werden. Meist wäre die Mehrarbeit der LehrerInnen überschaubar, d.h. es braucht auch Engagement der LehrerInnen und nicht immer nur Blockaden. Und hier braucht es Eltern, die sich nichts gefallen lassen und Durchhaltevermögen zeigen! *Wie können Eltern in Situationen dieser Art unterstützt werden?*

Fall 4

*Unser Sohn besucht eine VS (Mehrstufenklasse) und soll in die Partner-NMS weitergehen. Bis dato haben wir uns immer gewundert, warum kein Kind mit einer Behinderung in die NMS geht. Per Zufall erfahren wir, dass es **ab dem 10. Lebensjahr keine Nachmittagsbetreuung** gibt (auf der Webseite der Schule wird mit Nachmittagsbetreuung geworben - offene Schule - aber nicht auf die Problematik für Kinder mit einer Behinderung hingewiesen). Man erklärt uns, dass er ab der Sekundarstufe I in den Sonderhort muss und ab 11 Jahren daheimbleiben muss – vielleicht findet sich noch eine Lösung für ein Jahr – aber er ist recht groß – also da würde er auffallen. Nach eine Online-Unterschriftenaktion, nach **hohem Engagement** der Elternvertreterin, nach einem Brief der LehrerInnen und diverse Telefonaten, Mails und Gesprächen mit dem damaligen Bezirksschulinspektor und mit dem Landesschulinspektor für Inklusion wurde uns nun zugesichert, dass unser Sohn die Nachmittagsbetreuung besuchen darf. Anfang der Sommerferien haben die LehrerInnen zwar schon die Weisung, aber keiner weiß konkret wie. Am dritten Schultag wird uns mitgeteilt, dass unser Sohn, anders als alle anderen, nur bis 15:25 Uhr und nicht bis 16:15 Uhr bleiben darf. Nach einigen Interventionen und Gesprächen wurde auch diese diskriminierende Regelung nach einer Woche fallen gelassen – es lag an den LehrerInnen.*

Fazit:

Vor allem Kinder mit Behinderung, die nach dem Lehrplan für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf unterrichtet werden, besuchen häufiger Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik in der Sekundarstufe I. Der Zusammenhang mit der fehlenden Nachmittagsbetreuung ab dem 10. Lebensjahr drängt sich hier auf. Behörden sind aufgrund der mangelnden Einrichtungen gezwungen, Insellösungen österreichischer Prägung zu finden: „Es wird schon nicht auffallen.“ Unter öffentlichen Druck werden individuelle Weisungen erteilt. *Wie erfolgt die Umsetzung in der Praxis?*

Fall 5

Sehr geehrter Herr Mag. ,

Ich bin die Mutter von Marie einem 14-jährigen Mädchen mit Down Syndrom.

Momentan geht Marie in die 4. Klasse einer ONMS und besucht die dort angebotene Nachmittagsbetreuung.

Da sie das 9. Schuljahr nicht an der ONMS absolvieren kann, haben wir uns ab nächstem Schuljahr für den Jobfit-Lehrgang entschieden. Allerdings wird dort keine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Mein erster Gedanke war natürlich zu fragen, ob Marie weiterhin die Nachmittagsbetreuung an der ONMS besuchen könne. Dort hätte man sowohl den Platz als auch den Willen und die Möglichkeit sie weiterhin aufzunehmen.

Die Direktorin der ONMS hat sich also bezüglich der weiterführenden Betreuung informiert und ihr wurde vom Stadtschulrat mitgeteilt, dass die weiterführende Betreuung nicht möglich sei.

Man riet mir, mich bzgl. eines Betreuungsplatzes an die MA 11 zu wenden, bzw. an Fonds Soziales Wien.

Bei der MA 11 hieß es, sie seien dafür nicht zuständig, ich solle mich an die MA 10 wenden.

Auch bei Fonds Soziales Wien hieß es, sie seien dafür nicht zuständig, ich solle mich ebenfalls an die MA 10 wenden.

Bei der MA 10 hieß es, sie seien dafür nicht zuständig, ich solle mich an die MA 11 wenden ...

Ich bin alleinerziehende Mutter von zwei Töchtern und kann auf Grund der Behinderung meiner jüngeren Tochter nur halbtags arbeiten. Natürlich möchte ich meiner Tochter die für sie am besten geeignete und bestmögliche Ausbildung zukommen lassen und das ist, meiner Meinung nach, ab kommendem Schuljahr der Besuch des Lehrgangs Jobfit!

Wenn ich jetzt allerdings an 4 Tagen der Woche Marie bereits um 11:40 von der Schule abholen muss, ist es mir nicht mehr möglich meiner Arbeit nachzugehen und das kann ich mir beim besten Willen nicht leisten. Auch kann ich mir weder eine Nanny, noch einen Privathort leisten und wir haben auch keine in Wien lebenden Familienmitglieder, die die Nachmittagsbetreuung übernehmen könnten.

Vor wenigen Tagen bekam ich nun die Nachricht, dass es für Marie die Möglichkeit eines Betreuungsplatzes im Hort „Am Himmel“ (19. Bezirk) für das kommende Schuljahr gäbe.

Natürlich bin ich in erster Linie dankbar, überhaupt eine Lösung in Aussicht zu haben, doch entspricht ein rein sonderpädagogischer Hort nicht unbedingt meinen Vorstellungen von Inklusion!

Ganz abgesehen davon, dass der Hort für unsere Verhältnisse keineswegs standortbezogen ist – wir wohnen und leben im 2. Bezirk und ich arbeite im 21./22. Bezirk – so ergibt sich durch den Standort auch keine weitergehende Möglichkeit einer Inklusion, im Sinne von fördernden Kontaktmöglichkeiten durch eventuell neu entstehende Freundschaften zu Kindern des Hortes während der Freizeit und im unmittelbaren Umfeld. Die Ausgrenzung wird also noch größer, als dies ohnehin schon in unserer Gesellschaft der Fall ist.

Doch auch ein weiterer, ganz wesentlicher Aspekt von Marias Entwicklung fällt durch einen rein sonderpädagogischen Hort weg: das Abschauen, Erleben und Lernen von Kindern ohne besondere Bedürfnisse während ihres Alltags und ihrer Freizeit!

Mein Wunsch für ihre Zukunft ist größtmögliche Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, das kann sie jedoch nur im Rahmen von echter Inklusion erlernen und erreichen.

Im Moment weiß ich nicht mehr weiter. Weder weiß ich, an wen ich mich noch wenden soll, noch wie ich zu einer für Marie – vor allem hinsichtlich ihrer weiteren Entwicklung – sinnvollen Lösung komme.

Auch empfinde ich es als eine Frechheit und Zumutung, die ganze Zeit von einer Stelle zur anderen abgeschoben zu werden. Mir ist sehr wohl bewusst, dass die Nachmittagsbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen ein Thema ist, bei dem sich die zuständigen Behörden gerne die „heiße Kartoffel“ hin- und herreichen. Wie die Behörden sich das aber

letztlich untereinander ausmachen, ist im Endeffekt jedoch nicht mein Problem sondern deren Verantwortungsbereich. Ich muss eine Lösung für die Betreuung meiner Tochter finden, das ist, unter vielen anderen, mein Verantwortungsbereich.

Vielleicht können Sie, Herr Mag., mir weiterhelfen, damit für meine Tochter eine Lösung gefunden wird, die sowohl standortbezogen als auch im Sinne ihrer Weiterentwicklung förderlich ist.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen!

Antwort Stadtschulrat vom 20.04.16

Sehr geehrte Frau!

Was Sie sich wünschen, ist an sich nicht vorgesehen. Aber ich habe Sie verstanden. Daher werden wir eine ungewöhnliche Lösung suchen, um Ihnen genau die Hilfe zu geben, die Sie benötigen. Ich danke Ihnen ausdrücklich, dass Sie zu Ihrem Kind stehen und es unterstützen. Es ist ausdrücklich im Sinne des Amtsführenden Präsidenten, wenn wir auch besondere Wege finden, die nicht immer ganz leicht sind. Aber dem Stadtschulrat ist Inklusion ganz wichtig, nicht nur ein Schlagwort. Diesen Auftrag habe ich gestärkt durch den Präsidenten. Und Sie benötigen eine Lösung.

Bitte geben Sie mir ein wenig Zeit, es wird eine Lösung gefunden werden, ohne dass Sie an weitere Amtstüren klopfen müssen.

Sie hören von mir sehr bald.

Fazit:

Die Situation für Jugendliche mit Behinderung spitzt sich ab dem 14. Lebensjahr noch mehr zu, da es kaum bis gar keine integrativen Angebote gibt. Es zeigt sich, dass eines der Hauptprobleme der Betreuungsproblematik darin liegt, dass mehrere Magistratsabteilungen bzw. Institutionen für Bildung und Betreuung von Kindern mit Behinderung zuständig sind, die sich ihrerseits wiederum bereichsspezifisch, aufgrund ihres deklarierten Finanzbudgets, stark abgrenzen müssen. Es gibt fortlaufend Kompetenzverwirrung unter den Kostenträgerstellen: Ist in Wien jeweils der Fond Soziales Wien, die MA 10 (Wiener Kindergärten), die MA 56 (Wiener Schulen) oder die MA 11 (Amt für Jugend und Familie) zuständig?

Eltern werden von Behörde zu Behörde geschickt. Die rechtliche und institutionelle Zersplitterung erweist sich für Familien mit Kindern mit Behinderung als problematisch, da es zum einen schwierig ist, sich einen Überblick über Leistungen zu verschaffen und zum anderen diese Leistungen zu beantragen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. *Wie kann der Kompetenzdschungel entwirrt und das Leistungsangebot kundInnenorientiert angelegt werden?*

Fall 6

Mein Sohn Fritz ist neun Jahre (fast zehn Jahre) alt, hat jetzt drei Klassen Volksschule hinter sich und wurde im Vorschuljahr mit Asperger-Syndrom diagnostiziert. Daraufhin wurde ihm ein integrativer Volksschulplatz und ein Platz in einer heilpädagogischen Gruppe des städtischen Hortes im selben Gebäude zugeteilt.

Seit Anfang des Jahres gab es, wohl mitbedingt durch Personalrotationen, vermehrt Probleme im Hort. Ich wurde in manchen Wochen mehrmals verfrüht (meine normale Abholzeit ist zwischen 15:30 und 16 Uhr) angerufen, dass ich Fritz wegen Verhaltensproblemen abholen sollte. Der Rekord war 12:10 Uhr, bei Unterrichtsschluss um 11:55 Uhr. Natürlich lässt man unter solchen Voraussetzungen sein Kind ungern im Hort, also war er in manchen Monaten, wenn die Oma in Wien war, nur fünfmal im Hort (natürlich musste der volle Betrag bezahlt werden).

Aufgrund der Bemerkung „Im Sommer darf er schon noch kommen“ war mir schon Ende April klar, dass der Hort Fritz im nächsten Schuljahr nicht mehr behalten würde. Die Hortkündigung mit 30.6. musste ich aber erst am 20.6. unterschreiben. Laut Hortleiterin hatte es sich erst ein paar Tage vorher ergeben, dass sie keine zusätzliche Kraft für Fritz bekommen und er daher nicht bleiben könnte (glaube ich nicht ganz). Aufgrund der späten offiziellen Kündigung waren mir die Hände gebunden, rechtzeitig zu schauen, ob vielleicht in einem heilpädagogischen Hort ein freier Platz ist.

Eine Aufnahme in die Psychosomatische Tagesklinik im AKH (Tagesheimschule) stand im Raum. Aufgrund vorher nötiger aktueller psychologischer Testung verstrichen ein paar Wochen, den Ambulanztermin hatten wir erst am 6.7. Da wurde uns gesagt, dass sie im Herbst schon voll wären, er aber der Zweite auf der Warteliste wäre und dann voraussichtlich im Dezember oder Jänner dran käme. Heute der Rückruf der Psychologin mit noch schlechterer Nachricht: Fritz wird voraussichtlich mit Oktober in der halbtägig geführten Tagesschulklasse aufgenommen, d.h. nur Schule von 8:30 bis 12:30 oder 13 Uhr, Zukunft ungewiss, um einen Hort müsste ich mich selbst kümmern.

D.h. jetzt sieht es so aus, dass ich voraussichtlich jeden Tag Fritz nach der Schule holen (und am Freitag, wo ich ab Oktober bis 13 Uhr Unterricht habe, hoffentlich der Papa, der von mir geschieden ist) und an die Arbeit bringen muss, wo er vom „elektronischen Kindermädchen“ bespaßt wird. Und das ist wahrscheinlich die Zukunft für die nächsten Jahre. Eine Karenzierung für die nächsten drei bis acht Jahre ist also auch nicht die Lösung. Die Oma ist 82, wohnt eigentlich in Graz und wird auch nicht mehr ewig zur Verfügung stehen.

Mit Angeboten in Ferien und an schulfreien Tagen sieht es dann im Sekundarstufenbereich sowieso schlecht aus. **Offenbar soll man da die Kinder ins Büro mitnehmen, oder es wird angenommen, dass die gesamte Verwandtschaft ja leicht insgesamt ca. 14 Ferienwochen (inkl. schulautonome Tage, Allerseelen usw.) überbrücken kann.** Dabei machen mir die vielen einzelnen Tage mehr aus als die Sommerferien, denn jedes Jahr im Sommer einen Monat unbezahlte Karenz zu nehmen (während so kurzer Dauer könnte ich auch bei der BVA versichert bleiben), könnte ich mir eventuell noch vorstellen (auch wenn dann mein bezahlter Urlaub aliquotiert wird, d.h. um 1/12 schrumpft).

Mit freundlichen Grüßen

Fazit:

Unzureichende Rahmenbedingungen, fehlendes Personal und fehlende individuelle Unterstützung wie Assistenz führen dazu, dass Kinder mit Behinderung oft frühzeitig von der Nachmittagsbetreuung abgeholt werden müssen oder sogar ihren Platz verlieren. Oft wird das Kind als „Problem“ gesehen und es ist vollkommen legitim, dass

Kinder „ausgesondert“ werden oder ihren Platz verlieren. Bestehende Barrieren und fehlende Unterstützungsleistungen, die im Umfeld und im System liegen und somit auch die individuelle Teilhabe von Kindern behindern, werden völlig außer Acht gelassen. Wie werden bestehende Barrieren und fehlende Unterstützungsleistungen gegenüber Kindern und deren Familien gerechtfertigt?

Fall 7

Vielen Dank für Ihr Engagement in dieser Thematik. Wir haben auch massive Probleme in der Nachmittags- und Ferienbetreuung unseres Kindes.

Wir sind eine Familie mit zwei Kindern, acht und vier Jahre. Unser ältester Sohn, acht Jahre, hat Kabuki Syndrom und ist Autist. Während der Schulzeit ist der Hort bis 15:45 h offen. An schulfreien Tagen und in den Ferien gibt es keine Betreuung.

Durch die Schwere der Behinderung und die Ruhelosigkeit benötigt er intensive Betreuung, die bisher alle unsere Babysitter überfordert haben. Die Großeltern sind zu alt, bzw. leben nicht in Wien. Einrichtungen wie Caritas vergeben zeitlich begrenzte Hilfe bzw. sind unflexibel in der Anzahl und Gestaltung der Stunden.

Unsere Situation ist durch einen Arbeitsunfall meines Mannes mit Krankenhausaufenthalt und 6 Monaten REHA verschärft worden.

Es wäre wünschenswert und hilfreich, Nachmittags- und Ferienbetreuung weiter auszubauen.

Fazit:

Wenn zu der Behinderung eines Familienmitgliedes auch noch andere Belastungen dazukommen, sind Familien extrem belastet. Wie selbstverständlich erwartet das System, dass sich eine Familie über die offensichtlichen Lücken und Benachteiligungen mit viel Improvisation selbst hinweghelfen kann. Was aber passiert, wenn die Familie zusätzlich schwere Herausforderungen einstecken muss? Wie sollen sie dann noch um ihr Recht kämpfen?

Fall 8

Ich bin alleinerziehend mit zwei Kindern. Meine jüngere Tochter hat Down-Syndrom und ist 13 Jahre alt. Seit sie die Volksschule verlassen hat, sind Nachmittagsbetreuung und Nachmittagsaktivitäten ein Problem. Eigentlich benötigt sie nicht viel extra Betreuung, aber ich will sie – wie andere Kinder in ihrem Alter – nicht alleine zu Hause lassen. Außerdem wäre sie natürlich gerne unter gleichaltrigen Kindern (oder etwas jüngeren). Auch die Suche nach einem Sportangebot am Nachmittag erweist sich als schwierig, da sie nicht so sportlich ist wie andere Kinder ihres Alters. Das Sport- bzw. Nachmittagsangebot für Jugendliche ist ihr zu anspruchsvoll, für das der Volksschulkinder ist sie aber schon zu groß.

Allein der Weg von Schule zu Nachmittagsaktivitäten (z.B. Therapien) ist zeitaufwendig und erlaubt mir keine Vollzeitbeschäftigung.

Dasselbe gilt natürlich auch für die Ferienbetreuung - auf ein Ferienlager alleine mitzufahren, traue ich ihr nicht zu, ohne sicher zu sein, dass sie vor Ort mehr Betreuung hat als andere

Kinder. Eigentlich schade, da ich denke, es würde ihr, so wie auch früher ihrer größeren Schwester, Spaß machen.

*Eine Woche Ferienbetreuung in Wien habe ich letzten Sommer gefunden. Sie war das einzige Kind mit besonderen Bedürfnissen und ich war sehr froh, dass es dort nette und engagierte BetreuerInnen gab, die auf ihre Extradürfnisse eingegangen sind – **aber, wie immer ist man hier vom Goodwill einzelner abhängig.***

Fazit:

Die Ferienbetreuung, die insgesamt ca. 14 Wochen im Jahr beträgt, ist bislang für Kinder mit Behinderung österreichweit unzureichend abgedeckt. Ferienangebote kosten größtenteils sehr viel und sind für viele Familien oft nicht leistbar – vor allem über mehrere Wochen hinweg. Es gibt immer wieder Möglichkeiten im privaten Bereich, dennoch darf die Teilnahme und qualitätsvolle Betreuung nicht vom Goodwill einzelner Personen abhängig sein!

Gerade Kindern, die viel Zeit und Vertrauen benötigen, um sich auf neue Situationen, Räumlichkeiten und fremde Personen einzustellen, wird viel abverlangt. Auch Ferienangebote sind zeitlich begrenzt. Das bedeutet für Kinder, dass sie oft Ferienangebote von unterschiedlichen Organisationen nutzen. *Welche Rolle spielt hier das Wohl der des einzelnen Kindes?*

Zusammenfassend:

Diese Beschreibungen zeigen bereits einen großen Teil der bestehenden Problematik auf. Es sind keine isolierten Einzelschicksale, sondern das Ergebnis einer Lücke im Betreuungssystem, von dem viele Familien betroffen sind.

Kontakt: Eltern-Initiative „Nachmittags- und Ferienbetreuung für Kinder mit Behinderung“
Herr Peter Jauernig, Telefon: 0699/19256534, E-Mail: peter.jauernig@gmx.at
Herr Michael Kirisits, Telefon: 0650/5530294, E-Mail: mischa.kirisits@gmail.com